

Name:

Bewerber*in/Bieter*in, Mitglied der Bewerber*innen-/Bieter*innengemeinschaft oder Nachunternehmer*in

Titel der Vergabe:

Vergabe-Nr.:

1) Verpflichtung zur Zahlung von Vergabemindestlohn

Ich verpflichte mich/Wir verpflichten uns,

a) meinen/unseren unmittelbar für die Leistungserbringung in Deutschland eingesetzten Beschäftigten, ohne Auszubildende, Praktikant*innen, Hilfskräfte und Teilnehmende an Bundesfreiwilligendiensten, wenigstens ein Mindeststundenentgelt von 9,99 EUR (brutto) zu zahlen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 VGSH). Unberührt bleiben gesetzlich, tarif- oder arbeitsvertraglich geschuldete höhere Entgelte.

b) sicherzustellen, dass diese Pflicht auch von sämtlichen Nachunternehmern und Verleiher*innen von Arbeitnehmer*innen eingehalten werden (§ 4 Abs. 1 Satz 2 VGSH).

2) Kontrolle durch den*die Auftraggeber*in

Ich verpflichte mich/Wir verpflichten uns,

a) dem*der Auftraggeber*in bei einer Kontrolle nach § 4 Abs. 3 VGSH die Entgeltabrechnungen, die Unterlagen über die Abführung von Steuern, Abgaben und Beiträgen vorzulegen,

b) die zwischen mir/uns und Nachunternehmer*innen abgeschlossenen Verträge vorzulegen und

c) dem*der Auftraggeber*in ein entsprechendes Auskunfts- und Prüfrecht bei der Beauftragung von Nachunternehmer*innen und von Verleihern von Arbeitskräften einräumen zu lassen,

damit der*die Auftraggeber*in die Einhaltung der mir/uns sowie den Nachunternehmer*innen und den Verleiher*innen von Arbeitskräften aufgrund des VGSH auferlegten Verpflichtungen prüfen kann.

3) Sanktionen

a) Ich verpflichte mich/Wir verpflichten uns, für jeden Fall der Verletzung der Verpflichtung zur Zahlung des Vergabemindestlohns nach § 4 Abs. 1 Satz 1 VGSH sowie für jeden Fall der Vereitelung der Kontrollen nach § 4 Abs. 3 VGSH eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 Prozent des Netto-Auftragswerts, bei mehreren Verstößen zusammen bis zur Höhe von 5 Prozent des Netto-Auftragswerts, zu zahlen (§ 4 Abs. 4 Nr. 3 VGSH).

Diese Verpflichtung gilt auch für den Fall eines Verstoßes gegen die Sicherstellungspflicht nach Nr. 1 b).

b) Die Verletzung der Verpflichtungen zur Zahlung und Sicherstellung des Vergabemindestlohns nach § 4 Abs. 1 VGSH sowie die Vereitelung der Kontrollen nach § 4 Abs. 3 VGSH berechtigen den*die Auftraggeber*in zur fristlosen Kündigung des Bau- oder Dienstleistungsvertrages oder zur Auflösung des Dienstleistungsverhältnisses (§ 4 Abs. 4 Nr. 3 VGSH).

--	--

Ort, Datum

Name der*des Vertretungsberechtigten in Textform (§ 126b BGB)